



Universität Zürich

Kompetenzzentrum Medizin - Ethik - Recht Helvetiae

Geschäftsordnung

Universitäres Kompetenzzentrum Medizin - Ethik - Recht Helvetiae (MERH)

Fassung vom März 2010

1. Grundlagen

§ 1 Name und Zweck

Das universitäre Kompetenzzentrum Medizin - Ethik - Recht Helvetiae (MERH) ist ein interdisziplinäres wissenschaftliches Netzwerk der Universität Zürich. Sein Zweck ist die Förderung und Koordination von Forschung, Lehre und Wissenstransfer im Bereich der Schnittstellen von Medizin, Ethik und Recht.

Das MERH soll das vorhandene Wissen in den Bereichen Medizin, Ethik und Recht vernetzen, für die Praxis erschliessen sowie Synergien für eine inter- und transdisziplinäre Weiterentwicklung schaffen und nutzen. Es orientiert sich an folgenden Zielen:

1. Förderung des wissenschaftlichen Austausches und Vernetzung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fakultäten und Forschungsgruppen;
2. Schaffung von Synergien für eine inter- und transdisziplinäre Weiterentwicklung in den Bereichen Medizin, Ethik und Recht durch interfakultäre Zusammenarbeit;
3. Planung und Ausführung von Projekten zur Mehrung des Wissens im Bereich der Rechtsmedizin, Bioethik und des Medizinrechts;
4. Ausbau und Verstärkung der Wissenstransfer-Plattform für Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Verwaltung;
5. Umsetzung der vorhandenen Erkenntnisse für eine nachhaltige Entwicklung;
6. Gemeinsame Nutzung der Infrastruktur;
7. Förderung des Dialogs mit der Öffentlichkeit.

§ 2 Zuordnung

Trägerin des MERH ist die Universität Zürich.

Das MERH ist administrativ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.



2. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen akademischen Personen (Angehörigen des Mittelbaus, Privatdozierenden und Professorenschaft) der Universität Zürich offen, die aktiv im Bereich Medizin, Ethik und Recht forschen oder Fragen aus diesen Bereichen in der Lehre bearbeiten.

Akademische Personen mit entsprechendem Profil von assoziierten Instituten der Universität Zürich, anderen Universitäten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen, die nicht Träger des MERH sind, können als Assoziierte Mitglieder in das MERH aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in der Vollversammlung, in den Leitungsausschuss können sie mit beratender Stimme gewählt werden.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Leitungsausschuss des MERH beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vollversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

1. Teilnahme an den forschungsorientierten Veranstaltungen des MERH;
2. Beschreibung und jährliche Aktualisierung ihrer Aktivitäten auf der Website des MERH;
3. Nennung des MERH bei der Zugehörigkeit der Autorinnen und Autoren bei den im Rahmen von Projekten des MERH entstandenen Veröffentlichungen;
4. Mitwirkung bei Lehre und Dienstleistungen;
5. Teilnahme mit Stimmrecht an der Vollversammlung;
6. Stellung von Anträgen an die Vollversammlung bzw. an den Leitungsausschuss.

3. Organisation

§ 5 Organe

Organe des MERH sind die Vollversammlung, der Leitungsausschuss und eine allfällige Geschäftsstelle.

Dem Leitungsausschuss wird zur Unterstützung und Beratung von Fragen strategischer Bedeutung ein Beirat zugeordnet.

§ 6 Vollversammlung

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Vollversammlung des MERH setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Sie verfügen jeweils über ein Stimmrecht.

Die Vollversammlung kann weitere Personen, die ihr nicht angehören, mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen lassen.



2. Versammlung und Beschlussfassung

Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie kann ausserordentlich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Stimmberechtigten verlangt.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zirkulationsbeschlüsse sind auf schriftlichem oder elektronischem Weg möglich, wenn von den Stimmberechtigten keine Vollversammlung verlangt wird. Die Gültigkeit eines Zirkulationsbeschlusses erfordert die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses leitet die Vollversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

3. Aufgaben

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des MERH.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Verabschiedung grundlegender Entscheide zur inhaltlichen und strategischen und finanziellen Ausrichtung;
2. Wahl des Leitungsausschusses;
3. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern;
4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung, die durch die Universitätsleitung zu genehmigen ist;
5. Antrag über Unternehmenspartnerschaften zuhanden der Universitätsleitung.
6. Beschluss über die Fortführung bzw. Auflösung des MERH.

Die Vollversammlung kann ihre Aufgaben im Einzelfall delegieren.

§ 7 Leitungsausschuss

1. Zusammensetzung

Der Leitungsausschuss setzt sich zusammen aus vier bis sechs ordentlichen Mitglieder des MERH, welche Fakultätsmitglieder sind. Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedern des Leitungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Assoziierte Mitglieder des MERH können als Beisitzerinnen oder Beisitzer mit beratender Stimme in den Leitungsausschuss gewählt werden. Der Leitungsausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.



2. Sitzungen und Beschlussfassungen

Der Leitungsausschuss tagt mindestens zweimal pro Semester.

Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn möglich, einstimmig gefasst, andernfalls gilt das einfache Mehr der anwesenden Ausschussmitglieder. Zirkulationsbeschlüsse sind auf schriftlichem und elektronischem Wege möglich. Die Gültigkeit eines Zirkulationsbeschlusses erfordert die Zustimmung der Mehrheit der Ausschussmitglieder.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Aktuariat und nimmt mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.

3. Aufgaben

Der Leitungsausschuss ist das operative Leitungsorgan des MERH. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Leitungsorgan übertragen sind. Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Erarbeitung und Umsetzung der strategischen Ziele, Planung und Koordination des MERH;
2. Förderung der interfakultären und interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb der Universität Zürich;
3. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungszentren und Organisationen sowie mit der Industrie im In- und Ausland;
4. Allgemeine Geschäftsleitung des MERH;
5. Finanzielle Leitung des MERH, durch
 - a. Erstellung des Entwicklungs- und Finanzplanes;
 - b. Erstellung des Jahresbudgets und des finanziellen Jahresberichts;
 - c. Führung des Finanzhaushaltes;
 - d. Sicherstellung der Finanzierung, insbesondere Förderung der Akquisition von Drittmitteln;
 - e. Beschluss über die Verwendung gemeinsamer (Dritt-)Mittel;
 - f. Kontrolle des Finanzhaushalts;
6. Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
7. Förderung existierender interdisziplinärer Lehr- und Ausbildungsangebote, besonders des PhD-Programms «Biomedical Ethics and Law» sowie den Aufbau gemeinsamer Bildungsprogramme;
8. Einberufung und Durchführung der Vollversammlung;
9. Repräsentation des MERH nach aussen.

Geschäfte von weit reichender Bedeutung legt der Leitungsausschuss der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.

Bei Beschluss über die Fortführung des MERH, stellt der Leitungsausschuss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung über die Rechtswissenschaftliche Fakultät an die Universitätsleitung Antrag auf Verlängerung der Anerkennung des Kompetenzzentrums.



§ 8 Geschäftsstelle

Der Leitungsausschuss kann eine Geschäftsstelle als Anlauf- und Koordinationsstelle des MERH einrichten. Sie untersteht seiner Leitung und wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geführt.

Die Geschäftsstelle unterstützt den Leitungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere ist sie verantwortlich für:

1. Administration, inklusive Finanzverwaltung und Koordination der Akquisition von Drittmitteln;
2. Bearbeitung der Geschäfte des Leitungsausschusses nach dessen Weisungen;
3. Vorbereitung der Sitzung des Leitungsausschusses und der Vollversammlung;
4. Führung der Transferplattform;
5. Koordination der Kontakte zwischen Partnern der Wissenschaft, der Industrie und der Öffentlichkeit;
6. Koordination und Begleitung von Forschungsprojekten und Ausarbeitung der Durchführung von Weiterbildungsangeboten;
7. Organisation von Tagungen, Kongressen etc.;
8. Betreuung der Publikationen.

§ 9 Beirat

Der Beirat setzt sich aus fünf bis sieben Persönlichkeiten zusammen, die sich aktiv mit Fragen der Medizin, der Bioethik und des Rechts befassen.

Die Beiräte werden durch den Leitungsausschuss bestimmt. Sie sind von der Vollversammlung zu bestätigen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Beiräte werden zu den Tagungen des MERH eingeladen und beraten den Leitungsausschuss bei wichtigen Entscheidungen.

4. Finanzen

§ 10 Finanzen

Die wissenschaftlichen Leistungen werden von den beteiligten Mitgliedern erbracht. Die Geschäftsstelle wird aus der Anschubfinanzierung der Universitätsleitung sowie aus Drittmitteln finanziert. Weitere Arbeiten werden durch Drittmittel finanziert.

Die Finanzverwaltung erfolgt gemäss den allgemeinen Richtlinien der Universität.

5. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung am 26. November 2009 in Kraft.